

Allgemeine Dauerkarten-Abonnenten-Geschäftsbedingungen & Datenschutzbestimmungen der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH (nachfolgend: Löwen Frankfurt)

1. Vertragsabschluss

Der Dauerkarten-Abonnement-Vertrag kann entweder online oder telefonisch über die Plattform der Reservix GmbH geschlossen werden. Für die Vermittlung des Vertragsschlusses durch die Reservix GmbH werden deren Allgemeine Geschäftsbedingungen einbezogen, die für den zwischen dem Dauerkarten-Abonnenten und den Löwen Frankfurt geschlossenen Vertrag gelten und im Rahmen des Bestellprozesses ebenfalls zur Kenntnisnahme bereitgehalten werden.

2. Vertragslaufzeit, Kündigung

Die Laufzeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrages beträgt grundsätzlich zunächst eine Spielzeit. Als Spielzeit wird der Zeitraum jeweils vom 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres bezeichnet. Die tatsächliche Dauer einer Saison, in der die Heimspiele der Löwen Frankfurt stattfinden, richtet sich nach den Regelungen und dem Spielplan der Liga, in der die Löwen Frankfurt in der jeweiligen Saison spielen. Eine Saison ist in jedem Fall kürzer als der angegebene Zeitrahmen einer Spielzeit.

Im Falle eines Vertragsschlusses während einer Spielzeit für eben diese laufende Spielzeit gilt der Vertrag zunächst bis zum Ende dieser Spielzeit. Der Dauerkarten-Abonnent ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte für die bereits absolvierten Spiele geltend zu machen; die Löwen Frankfurt können jedoch einen reduzierten Preis für die laufende Saison anbieten, ohne dass eine entsprechende Verpflichtung besteht.

Die Laufzeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrages verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Spielzeit (1. August der jeweiligen Folgesaison bis jeweils darauffolgenden 31. Juli), wenn der Dauerkarten-Abonnement-Vertrag nicht bis zum 15. März der laufenden Spielzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen, d.h. per Anschreiben gegenüber der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH, Carl-Benz-Straße 35 in 60386 Frankfurt am Main, oder per Telefax (069) 15 34 27 69, ; eine Kündigung per E-Mail ist nur gültig, wenn sie an die folgende Adresse gesendet wird: dk-kuendigung@loewen-frankfurt.de. Maßgebend für die Einhaltung der vorbezeichneten Kündigungsfrist ist das Eingangsdatum bei den Löwen Frankfurt.

Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der die Löwen Frankfurt zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Dauerkarten-Abonnent gegen das in Ziffer 5. geregelte Verbot einer gewerblichen oder kommerziellen Übertragung verstößt oder wenn gegen den Dauerkarten-Abonnenten ein rechtmäßiges Verbot zum Besuch der Heimspiele der Löwen Frankfurt ausgesprochen wurde oder ausgesprochen werden kann. In diesen Fällen kann der Dauerkarten-Abonnent wegen seiner schuldhaften Vertragsverletzung keine Rückzahlung des Entgelts für die restlichen Spiele verlangen, sondern die Löwen Frankfurt haben einen entsprechenden Schadensersatzanspruch, der automatisch mit dem Rückzahlungsanspruch verrechnet wird. Im Todesfall ist der Erbe berechtigt, die Auflösung des Dauerkarten-Abonnenten zum Ende der laufenden Saison zu verlangen oder aber den Vertrag in eigenem Namen fortzusetzen.

Die Laufzeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrages endet automatisch am 31. Juli, sofern die Löwen Frankfurt in der darauffolgenden Spielzeit nicht am Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga 2 (DEL2) teilnehmen, ohne dass es einer Kündigungserklärung oder sonstigen Erklärungen einer der Parteien bedarf.

3. Preise, Leistungen, Preiserhöhungen, Leistungsänderungen

Es gelten jeweils die aktuellen Dauerkartenpreise, die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die damit verbundenen Leistungen. Diese werden bei Vertragsschluss akzeptiert, sind auf der Internetseite <https://www.loewen-frankfurt.de/tickets/dauerkarten/>

nachzulesen und darüber hinaus in der Geschäftsstelle der Löwen Frankfurt einsehbar. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, die Preise des Dauerkarten-Abonnements vor Beginn einer jeweiligen Saison zu erhöhen bzw. die damit verbundenen Leistungen zu ändern. Eine eventuelle Preiserhöhung oder eine Änderung der damit verbundenen Leistungen wird bis spätestens 30. November des jeweiligen Vorjahres auf der Internetseite <https://www.loewen-frankfurt.de> und darüber hinaus dem Abonnenten per E-Mail und/oder postalisch bekanntgegeben. Sofern sich hinsichtlich der Preise des Dauerkarten-Abonnements im Vergleich zur vorherigen Spielzeit Erhöhungen oder hinsichtlich des damit verbundenen Leistungsumfangs im Vergleich zur vorherigen Spielzeit Änderungen ergeben, hat der Dauerkarten-Abonnent ein Sonderkündigungsrecht, seinen Dauerkarten-Abonnement-Vertrag bis drei (3) Wochen nach Zugang der Information über diese Preis- oder Leistungsänderungen zu kündigen; hierfür gelten die unter Ziffer 2. beschriebenen Kündigungsregelungen. Wenn der Vertrag nicht ordnungsgemäß gekündigt wird, so gilt der erhöhte Preis für das Dauerkarten-Abonnement und/oder die Änderung des damit verbundenen Leistungsumfangs für die folgende Spielzeit und die weiteren Spielzeiten, bis eine weitere Erhöhung der Preise bzw. Änderung des Leistungsumfangs erfolgt.

Für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dieser Allgemeinen Dauerkarten-Abonnenten-Geschäftsbedingungen gilt dies entsprechend, wobei eine solche Änderung jederzeit erfolgen kann; die diesbezügliche 3-Wochen-Frist gilt ebenfalls ab Bekanntgabe gegenüber dem Dauerkarten-Abonnenten.

Sofern sich die Ligazugehörigkeit der Löwen Frankfurt ändert, sind die Löwen Frankfurt zu einer Preisanpassung berechtigt (und im Abstiegsfall verpflichtet). Die Löwen Frankfurt werden den Dauerkarten-Abonnenten dann innerhalb von einem Monat per E-Mail und/oder postalisch über den neuen Preis informieren. Der Dauerkarten-Abonnent hat in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht, seinen Dauerkarten-Abonnement-Vertrag bis drei (3) Wochen nach Zugang der Information über diese Preis- oder Leistungsänderungen zu kündigen; hierfür gelten die unter Ziffer 2. beschriebenen Kündigungsregelungen. Wenn der Vertrag nicht ordnungsgemäß gekündigt wird, so gilt der erhöhte Preis für das Dauerkarten-Abonnement für die folgende Spielzeit und die weiteren Spielzeiten. Der Abonnent der Dauerkarte erhält das Recht zur Nutzung des auf der jeweiligen Dauerkarte ausgewiesenen Sitz-/Stehplatzes für die Vorbereitungs- und Meisterschaftshaupttrundenheimspiele der Löwen Frankfurt in der jeweiligen Spielzeit. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, in begründeten Fällen eine Umplatzierung des Sitzplatzes innerhalb der gleichen Kategorie vorzunehmen. Vorbehaltlich solcher Umplatzierungen in begründeten Fällen kann der Dauerkarten-Abonnent seinen Status als Bestandskunde und seinen bisherigen Sitz-/Stehplatz auch im Falle der zwischenzeitlichen Kündigung behalten, wenn er bis zum 30.06. einen neuen Dauerkarten-Abonnementvertrag abschließt.

Sofern ermäßigte Dauerkarten für Kinder (7 bis 14 Jahre), Jugendliche (15 bis 19 Jahre) sowie für Rentner, Schwerbehinderte, FSJ/ Bufdi, Studenten, Schüler und Auszubildende ab 20 Jahre etc. Gegenstand dieses Dauerkarten-Abonnement-Vertrages sind, ist bezüglich der Voraussetzungen dieser Ermäßigungen das Datum des Beginns der Spielzeit am 01. August maßgebend. Diese Voraussetzungen sind bei Abholung der Dauerkarte, sowie bei Zutritt zum Stadion beim jeweiligen Spiel ausschließlich durch Vorlage eines aktuellen Ausweises mit Lichtbild nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis bei Abholung der Dauerkarte für die jeweilige Spielzeit nicht erfolgt, sind die Löwen Frankfurt berechtigt, ein Upgrade der jeweiligen Dauerkarte auf den Preis der zutreffenden Kategorie vorzunehmen und dem Abonnenten die Differenz zwischen ermäßigtem Preis und Preis der zutreffenden Kategorie in Rechnung zu stellen. Sofern dieser Nachweis bei Zutritt zum Stadion nicht erfolgt, sind die Löwen Frankfurt berechtigt, den Zutritt zum Stadion zu verweigern. Die Wirksamkeit des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags im Übrigen bleibt unberührt. Sofern der Abonnent im Falle der Laufzeitverlängerung die Voraussetzung für die für die laufende Spielzeit geltende Kartenkategorie für die folgende Spielzeit nicht mehr erfüllt, ist dies – soweit möglich – vom Abonnenten bis zum 15. März der laufenden Spielzeit und im Falle einer späteren Änderung unverzüglich gegenüber der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH schriftlich anzuzeigen.

4. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht, Rücktrittsrecht, Online-Bestellung

Die Zahlung der Dauerkarte erfolgt per Lastschriftinzug. Hierfür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reservix GmbH. Der Preis für die Dauerkarte der Saison 2020/21 wird am 1. März 2020 eingezogen, in den nachfolgenden Spielzeiten erfolgt der Einzug am ersten Werktag im April vor Beginn der jeweiligen Spielzeit. Sofern die Bestellung erst nach den genannten Stichtagen eingeht, wird die Zahlung sofort fällig. Differenzzahlungen aufgrund von Preisanpassungen wegen anderer Ligazugehörigkeit oder Beendigung von Ermäßigungen werden nach Ablauf von zwei Wochen fällig, nachdem die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Änderungen eingetreten sind.

Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungseingang von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und dem Abonnenten den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Dauerkarte zu sperren, ohne die Zahlung vorher anzumahnen, sofern die Geldendmachung des Zurückbehaltungsrechts nicht gegen Treu und Glauben verstößt. Die Löwen Frankfurt sind im Falle des Verzugs nach entsprechender Androhung zudem berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungseingang vom Dauerkarten-Abonnement-Vertrag zurückzutreten, um den bestellten Platz anderweitig vergeben zu können. Sofern die Löwen Frankfurt ihr Rücktrittsrecht noch nicht ausgeübt haben, kann die Sperre durch Zahlung des Kaufpreises aufgehoben werden. Im Falle einer eines erklärten Vertragsrücktritts sind bereits stattgefunden Heimspiele vom Dauerkarten-Abonnenten anteilmäßig gemäß jeweils gültiger Tagespreisliste zu vergüten. Anfallende Kosten für Mahnungen in pauschalisierter Höhe von 15 Euro hat der Abonnent zu tragen.

5. Pflichten des Dauerkarten-Abonnenten

Der Dauerkarten-Abonnent ist berechtigt, die Dauerkarte an Dritte weiterzugeben, sofern damit kein Verdienst erzielt wird und sofern in der Person des Dritten kein wichtiger Grund vorliegt, der dem widerspricht. Handelt es sich dabei um eine ermäßigte Dauerkarte und liegen die Voraussetzungen der Ermäßigung in der Person des Dritten nicht vor, ist der Dritte verpflichtet, zum Besuch des jeweiligen Spiels die Differenz zwischen ermäßigtem Preis und Preis der zutreffenden Kategorie entsprechend der jeweils gültigen Tagesliste zu bezahlen. Andererseits sind die Löwen Frankfurt berechtigt, dem Dritten den Zutritt zum Stadion zu verweigern. Eine Nutzung des Dauerkarten-Abonnements ist für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke, insbesondere zum Zweck des vollständigen oder teilweisen Weiterverkaufs oder der Abtretung etc., unabhängig davon, über welche Medien dies erfolgt, auch im Wege der Online-Versteigerung bei eBay etc., oder zum Zwecke des Bertreibens von Schwarzhandel etc. untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Löwen Frankfurt berechtigt, dem Abonnenten und dem Karteninhaber den Zugang zum Stadion zu verweigern und die Dauerkarte zu sperren; darüber hinaus ist die Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH berechtigt, den Dauerkarten-Abonnement-Vertrag außerordentlich und fristlos ohne Entschädigung oder Kostenerstattung zu kündigen und dem Abonnenten gegenüber künftig den Verkauf von Dauerkarten/Einzelkarten zu verwehren. Die Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche und Maßnahmen im Übrigen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Haftung

Die Löwen Frankfurt haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Löwen Frankfurt oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen aus diesem Vertrag ist alleiniger Erfüllungsort Frankfurt am Main. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main.

8. Datenschutz

Die Löwen Frankfurt bearbeiten die durch den Abonnenten mitgeteilten personenbezogenen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Personenbezogene Daten werden nur für die Erstellung und Abwicklung des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags verwendet. Die Löwen Frankfurt sind berechtigt, die durch den Abonnenten mitgeteilte Daten an Dritte zu übermitteln, die mit der Durchführung des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags beauftragt sind, soweit dies zur Erstellung und Abwicklung des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags erforderlich ist. Ferner stimmt der Besteller der Weitergabe seiner Daten an Dritte insoweit zu, als dies zur Erfüllung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Löwen Frankfurt und dem Besteller bzw. zur Bereitstellung der angeforderten Angebote notwendig und erforderlich ist. Jeder Besteller kann der Nutzung/Speicherung seiner Daten jederzeit ohne Angabe von Gründen gegenüber den Löwen Frankfurt in Textform, z.B. per E-Mail an datenschutz@loewen-frankfurt.de widersprechen. Dies kann allerdings dazu führen, dass die Löwen Frankfurt zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben bzw. zur Bereitstellung der entsprechenden Dienste nicht mehr in der Lage ist. Eine Haftung der Löwen Frankfurt oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Datenschutzbestimmungen sind über die Internetseite www.loewen-frankfurt.de einsehbar.

9. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen oder einzelnen Punkte aus dieser Allgemeinen Dauerkarten-Abonnement-Geschäftsbedingungen oder des Dauerkarten-Abonnement-Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages sowie der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

+++

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.** Der Zuschauer unterwirft sich mit dem Kauf einer Eintrittskarte den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH (Veranstalter) (einschließlich des Zusatzes „Besondere Hinweise Fanmaterialien“) und der von der Stadt Frankfurt am Main aufgestellten Hallenordnung der Eissporthalle Frankfurt am Main.
- 2.** Die Eintrittskarte gilt nur für die Zeitdauer der Veranstaltung in der Eissporthalle Frankfurt.
- 3.** Der Ordnungsdienst kann Leibesvisitationen vornehmen und alkoholisierten oder in anderer Form berauschten Besuchern den Einlass verwehren oder sie aus dem Veranstaltungsraum verweisen.
- 4.** Den Anweisungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Er vertritt im Namen des Veranstalters das Hausrecht.
- 5.** Der Ordnungsdienst ist beauftragt, im Namen des Veranstalters einen Hallenverweis in entsprechenden Fällen durchzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn gegen den Besucher noch ein Hallenverbot des Veranstalters oder ein bundesweites Hallenverbot durch die Liga besteht.
- 6.** Die Eintrittskarte sowie ein etwaiger Ermäßigungsnachweis sind auf Verlangen dem Kontroll-, Ordnungsdienst oder der Vollzugspolizei auszuhändigen. Bei Verlust ist ein kostenpflichtiger Ersatz notwendig.
- 7.** Beim Verlassen der Eissporthalle während der Veranstaltung wird der erneute Zutritt durch Scannen der Eintrittskarte oder durch Auslasskarten in Verbindung mit der Eintrittskarte kontrolliert. Diese Kontrolle darf nicht durch eine Weitergabe von Eintritts-/auslasskarten an Dritte umgangen werden; bereits der Versuch, Dritten auf diese Weise unberechtigt Zutritt zu verschaffen, ist verboten.
- 8.** Dem Veranstalter steht das Recht zu, Abläufe der Veranstaltung kurzfristig zu verändern oder zu verlegen. Bei Spielabbruch wird der Eintrittspreis nicht erstattet. Im Falle der Verlegung des Veranstaltungstermins behält die Karte ihre Gültigkeit. Sofern der Besuch der Veranstaltung nicht möglich ist, weil der für den Besucher vorgesehene Platz aus sicherheitstechnischen Gründen nicht besetzt werden kann, erhält der Besucher den Eintrittspreis zurück. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer Blocksperrung, es sei denn, der betroffene Besucher hat diese schuldhaft (mit-)verursacht.
- 9.** Das Mitbringen von Glasbehältern (auch Parfum- und Deo-Artikel), Dosen, Styroporblöcken, Kisten, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Kanistern, Leitern, Waffen oder ähnlich gefährlichen Gegenständen, ist verboten. Im Übrigen gilt der Zusatz „Besondere Hinweise Fanmaterialien“. Verboten ist auch das Mitbringen von Filmkameras und Kameras mit Wechselobjektiven ohne schriftliche Erlaubnis des Veranstalters.
- 10.** Der Veranstalter ist zum ersatzlosen Ausschluss und Verweis von der Veranstaltung berechtigt, wenn ein Veranstaltungsbesucher die Eisfläche oder den Sicherheitsbereich betritt, Absperrungen übersteigt, Mitwirkende an der Veranstaltung oder Mitarbeiter des Veranstalters persönlich beleidigt oder gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Besuchern auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes veranlasst, provoziert, daran teilnimmt oder herbeizuführen versucht. Dies gilt gleichermaßen, wenn ein Veranstaltungsbesucher verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 9 oder des Zusatzes „Besondere Hinweise Fanmaterialien“ mit sich führt oder gegen die Hallenordnung verstößt. Der Eintrittspreis wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- 11.** Der Besucher ist damit einverstanden, dass der Veranstalter Bildaufnahmen des Besuchers, die diesen als Teilnehmer der Veranstaltung zeigen, zu Informations- und Dokumentationszwecken erstellt, vervielfältigt und in Druck- oder audiovisuellen Medien veröffentlicht. Diese Einwilligung erfolgt vergütungslos sowie zeitlich und räumlich unbeschränkt.
- 12.** Der Erwerb von Eintrittskarten zum Wiederverkauf ist untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, entsprechende Karten einzuziehen und den Zutritt zu verweigern. Kartenmissbrauch/Kartenfälschung werden mit polizeilicher Anzeige und Stadionverbot geahndet.
- 13.** Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Personen- und Sachschäden; dies gilt gleichermaßen für die gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Die Haftung für gesetzlich

zwingende Haftungstatbestände für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt jedoch ebenso unberührt wie die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

14. In der Eissporthalle gilt absolutes Rauchverbot, dies gilt gleichermaßen für die Nutzung von sog. Verdampfern wie z. B. E-Zigaretten.

15. Sofern ein Besucher schuldhaft gegen die Bestimmungen der Ziffern 7, 9, 10, 14 oder des Zusatzes „Besondere Hinweise Fanmaterialien“ verstößt, ist der Veranstalter berechtigt, ein Hallenverbot und/oder eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.000 € zu verhängen, deren Höhe von der Schwere des Verstoßes und dem Grad des Verschuldens abhängt. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann vom zuständigen Gericht überprüft werden. Sofern der vom Besucher schuldhaft verursachte Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt, ist der Besucher darüber hinaus zum Schadensersatz verpflichtet; die Vertragsstrafe wird hierbei angerechnet. Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen den Veranstalter aufgrund eines solchen Verstoßes eine Vereinsstrafe verhängt wird, die von allen schuldhaften Verursachern im Wege des Regresses gesamtschuldnerisch zu erstatten ist.

16. Hallenverbote können auch ausgesprochen werden, wenn ein Besucher in Zusammenhang mit (auch vor oder nach) einer Veranstaltung (auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes) gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Besuchern veranlasst, provoziert oder herbeizuführen versucht.

17. Gleiches gilt, wenn aus anderen erheblichen Gründen des Besuchs der Veranstaltung die Störung künftiger Veranstaltungen durch den Besucher zu besorgen ist.

18. Außerdem können in schweren Fällen auch entsprechende Verbote durch die Liga mit Wirkung für andere Veranstaltungen von allen am Ligabetrieb teilnehmenden Clubs ausgesprochen werden, die gegebenenfalls von diesen Clubs umgesetzt werden.

19. Hallenverbote gelten für andere Veranstaltungen des Veranstalters an anderen Veranstaltungsorten entsprechend.

20. Zum Zwecke der Durchsetzung der in Ziffer 15 bis 19 geregelten Ansprüche des Veranstalters ist der Ordnungsdienst berechtigt, die Personalien des Besuchers in Erfahrung zu bringen, der gegen die dort genannten Bestimmungen verstoßen hat. Der Besucher hat hierzu seinen Namen und seine Adresse anzugeben und nachzuweisen. Sofern er sich weigert, ist der Ordnungsdienst berechtigt, den Besucher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich zu dem genannten Zweck erhoben, gespeichert und verwendet.

+++

Besondere Hinweise zu Fanmaterialien

Nachfolgende Gegenstände dürfen nach Kontrolle durch den Sicherheitsdienstleister in die Eissporthalle mitgenommen werden:

1. Schwenkfahnen mit einer Stocklänge von bis zu 1,50 m*
2. Stoff-, Plastikfahnen mit einer Stocklänge von bis zu 1,50m*
3. Doppelhalter mit einer Stocklänge von bis zu 1,50 m*
4. Spruchbänder ohne rassistisch, beleidigenden oder provozierenden Inhalt
5. Nach unten offene Trommeln und notwendige Trommelstöcke

** Bei hohlen Stöcken muss eine Sichtkontrolle der Stöcke möglich sein.*

Fahnenübergrößen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Veranstalter genehmigt werden; in diesem Fall wird ein nicht übertragbarer Fahnenpass für den konkreten Gegenstand auf den Antragsteller persönlich ausgestellt. Der Veranstalter kann die Genehmigung auf den Fanbeirat oder den Fanbeauftragten übertragen. Im Falle von Störungen oder Beschwerden kann die Genehmigung durch den Veranstalter widerrufen werden.

Nachfolgende Gegenstände dürfen nicht in die Eissporthalle mitgenommen werden:

1. Propagandamaterial mit rassistischem, fremdenfeindlichen oder in sonstiger Weise radikalen Äußerungen – Darstellungen
2. Blockfahnen**
3. Megaphone sowie mechanisch u. elektrisch betriebene Lärminstrumente wie z.B. Tröten, Vuvuzelas
4. Klebebänder, Aufkleber z.B. sog. Spuckies
5. Laserpointer
6. Gassprühflaschen und Druckbehälter jeglicher Art
7. Konfetti, Toilettenpapierrollen, Luftballons
8. Trinkpäckchen**, Glasflaschen, Thermosflaschen, Rucksäcke**, Lebensmittel (Ausnahme spezielle Kleinkindverpflegung)
9. Koffer / Reisegepäck / Schutzhelme
10. Regenschirme**

***Einzelfallzulassung nach Prüfung durch Sicherheitspersonal möglich*